

Inhalt:

1. Corona-Überbrückungshilfe – auch für gemeinnützige Einrichtungen
2. Abberufung von Organen grundsätzlich nur durch das Bestellorgan
3. Katalogzwecke müssen nicht wörtlich genannt werden

1. Corona-Überbrückungshilfe – auch für gemeinnützige Einrichtungen

Als weiteren Bestandteil des Konjunkturpakets zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung die Überbrückungshilfe auf den Weg gebracht. Auch gemeinnützige Einrichtungen sind förderfähig.

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Organisationen aller Branchen, die keinen Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds haben und deren Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen ist.

Förderfähig sind ausdrücklich **auch gemeinnützige Einrichtungen jeder Rechtsform**, die wirtschaftlich tätig sind, d.h. dauerhaft am Markt auftreten.

Nicht förderfähig sind Unternehmen, die sich schon vom dem Jahr 2020 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden oder erst 2020 gegründet wurden.

Art und Höhe der Förderung

Die Überbrückungshilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Förderung betrifft die Monate Juni, Juli und August 2020.

Der Zuschuss beträgt:

- 80 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
- 50 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent
- 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 und 50 Prozent

Bei gemeinnützigen Unternehmen und Organisationen gelten statt des Umsatzes die Einnahmen als Bezugsgrenze. Dazu gehören auch Spenden und Mitgliedsbeiträge.

Die Überbrückungshilfe kann auch für einzelne Monate beantragt werden, wenn die Voraussetzungen (Umsatzrückgang) nicht für alle drei Monate vorliegen.

Die maximale Förderung beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Betrag – für drei Monate – 9.000 Euro. Bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten 15.000 Euro.

Förderfähige Fixkosten

Förderfähig sind insbesondere folgende Fixkosten:

- Mieten und Pachten für Immobilien, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehen.
- Mietkosten für Anlagen, Geräte usw., insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
- Finanzierungskostenanteile von Leasing-Raten
- Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung und Reinigung
- Grundsteuern
- Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
- Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
- Personalkosten, die nicht durch das Kurzarbeitergeld gedeckt sind.
- Kosten für Auszubildende (Lohnkosten inklusive Sozialversicherungsbeiträge sowie unmittelbar mit wie z. B. für Berufsschulkosten)

Die Fixkosten müssen (mit Ausnahme der letzten drei genannten Posten) bereits seit dem 1. März bestanden haben. Finanzielle Verpflichtungen aus später geschlossenen Verträgen sind nicht zuschussfähig.

Förderfähig sind diese Kosten nur soweit, wie sie steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt werden. Bei gemeinnützigen Einrichtungen müssen sie also eventuell um den Anteil gekürzt werden, der in den nichtunternehmerischen (ideellen) Bereich fällt.

Antragsverfahren und Unterlagen

Alle Anträge müssen bis spätestens 31. August 2020 über einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer gestellt werden.

Das Antragsverfahren verläuft zweistufig. Bei der Beantragung werden Umsatzeinbrüche und Fixkosten schätzungsweise angegeben. Später muss der Antragsteller die endgültigen Umsatzzahlen nachweisen. War der Umsatzeinbruch nicht entsprechend hoch, muss er die Zuschüsse zurückzahlen. Waren die Einbrüche höher als zunächst angegeben, kann der Zuschuss aber auch aufgestockt werden.

2. Abberufung von Organen grundsätzlich nur durch das Bestellorgan

Für die Abberufung aller Organmitglieder ist die Mitgliederversammlung zuständig, wenn die Satzung das nicht anders regelt.

Vereine haben neben Vorstand und Mitgliederversammlung oft noch andere Satzungsorgane. Für Bestellung und Abberufung der Mitglieder gelten, wenn die Satzung das nicht anders regelt, die gleichen Vorgaben wie für Vorstandsmitglieder.

Im Fall vor dem Amtsgericht (AG) Gießen ging es um einen Hundezuchtverband, der Landesgruppen als Untergliederungen hatte. Die Landesgruppenvorstände wurden von der Mitgliederversammlung der Landesgruppen gewählt. Als Vereinsstrafe sah die Satzung des Verbands die Amtsenthebung vor, für die der Vorstand zuständig war. Wegen der Mitgliedschaft in einen konkurrierenden Verband enthub der Vorstand einen Landesgruppenvorsitzenden des Amtes.

Zu Unrecht, wie das AG entschied. Die Abberufung als Landesgruppenvorsitzende konnte rechtsgültig nicht ohne Mitwirkung der Stelle bzw. des Organs ausgesprochen werden, das über die Bestellung der Landesgruppenvorsitzenden zu entscheiden hat. Für Abberufungen gilt im Vereinsrecht der Grundsatz, dass zuständig für den Widerruf der Bestellung grundsätzlich das Vereinsorgan ist, das für die Bestellung des Vorstands zuständig ist. In solchen Fällen ist, wenn eine besondere Satzungsregelung fehlt, nach § 27 BGB für den Widerruf grundsätzlich das Vereinsorgan zuständig, das für die Bestellung des Vorstandes zuständig ist.

Hinweis: Aus dem gleichen Grund kann der Vorstand nicht eigene Mitglieder per Vereinsstrafe ausschließen. Die Satzung kann das aber durch eine entsprechende Regelung ermöglichen.

AG Gießen, Urteil vom 16.08.2019, Az. 38 C 28/19

3. Katalogzwecke müssen nicht wörtlich genannt werden

Die in § 52 Abgabenordnung aufgelisteten gemeinnützigen Zwecke („Katalogzwecke“) müssen in der Satzung nicht wörtlich genannt werden. Es genügt, dass sich der angegebene Satzungszwecke eindeutig einem dieser Katalogzwecke zuordnen lässt.

Im Fall, der das Hessische Finanzgericht (FG) beschäftigte, war als Satzungszweck einer GmbH angegeben: „die gemeindepsychiatrische Versorgung für den Nordteil des D. Die Angebote der Gesellschaft richten sich an psychisch kranke Menschen, vor allem jene, die einen kürzeren oder längeren Aufenthalt in psychiatrischen Krankenhäusern hinter sich haben.“

Das Finanzamt, verlangte die Satzung entsprechend der Mustersatzung abzuändern und die geförderten gemeinnützigen Zwecke laut § 52 AO „wörtlich zu benennen“. Das wäre hier die „Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO“.

Dem widersprach das FG. Zwar lautet die Klausel in der Mustersatzung im Anhang zur § 60 AO: „Die Körperschaft mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche Zwecke - (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“ Daraus folgt aber nicht, dass die Satzung einen oder mehrere der in § 52 Abs. 2 AO enthaltenen Zwecke im Wortlaut wiederholen muss.

Das ist nach Auffassung des FG schon deswegen nicht angemessen, weil nicht selten eine Einengung der satzungsgemäßen Tätigkeit gegenüber dem Katalogzweck gewollt ist (bei Sportvereinen z.B. die konkrete Sportart statt bloß die Förderung des Sports).

Außerdem muss gemeinnützigkeitsrechtlich ohnehin die Art und Weise der Zweckverwirklichung anzugeben werden. Aus dem Klammerzusatz des § 1 der Mustersatzung – so das FG – geht deswegen nicht hervor, dass die Satzung bei der Angabe des Zwecks zwingend der Wortlaut des § 52 Abs. 2 AO wiederholt muss.

Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 26.02.2020, 4 K 594/18

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben** im **Vereinsinfobrief**: Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter **www.vereinsknowhow.de/werbung.htm**

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl